

Was wird mit der Grundsteuer?

Fast dreiviertel Jahr ist es nun her, daß Dr. Eddelbüttel in der Bürgerschaft den Antrag einbrachte: es möge die Grundsteuer für die während des Krieges nicht bezahlten Mieten erlassen werden, ohne daß die Berechnung des Grundstückwertes dadurch herbeigeführt werde — eine Maßnahme also, die kaum anders als durch ein Gesetz bewirkt werden kann.

Über diesen Antrag gab es sofort eine lebhafte Aussprache in der Presse, an der wir uns nachdrücklich beteiligt haben. Und weit über die Kreise der Grundeigentümer hinaus — ja selbst in Mieterkreisen — war man sich darüber einig, daß die Erhebung einer Steuer auf eine garnicht vorhandene Einnahme besonders in der jetzigen Zeit eine unerträgliche Härte sei. Der Eddelbüttelsche Antrag, der im wesentlichen auf ein „Notgesetz“ hinaus wollte, wurde am 3. Februar 1915 von der Bürgerschaft endgiltig angenommen. Aber am 21. April erwiderte der Senat, ein Gesetz sei nicht erforderlich, da die schlimmsten Härten schon durch die Verwaltungsmaßnahmen der Behörde beseitigt seien.

Diese Antwort genügte der Bürgerschaft nicht; und daher setzte sie am 9. Juni 1915 einen Ausschuß ein, der den Bescheid des Senats zu prüfen habe. Dem Ausschuß gehören 5 Rechtsgelehrte und 4 sonstige Kenner des Grundeigentums an. Den Vorsitz führt Dr. Mittelstein, Schriftführer ist Dr. Eddelbüttel. Es war anfänglich die Absicht des Ausschusses, noch vor den Sommerferien zu einem Ergebnisse zu kommen. Inzwischen ist es Herbst geworden, und der Ausschuß ist schon bald vier Monate alt — Grund genug zu der Annahme, daß man bisher nicht weitergekommen ist. Mit andern Worten: daß der Senat bei seiner ablehnenden Haltung beharrt; denn in dem bürgerchaftlichen Ausschusse sitzt keiner, der nicht mit dem Eddelbüttelschen Antrage im Grundsatze einverstanden wäre. Wir sind aber der Meinung, daß diese wichtige Frage nicht begraben werden darf; und geben anheim, sie ruhig vor aller Öffentlichkeit weiter zu behandeln. Und zwar selbst auf die Gefahr hin, es könnte dabei offenbar werden, daß über die Verminderung unserer Staatseinnahmen und Erhöhung der Staatsaufgaben gesprochen werden muß — denn daß die Dinge so liegen müssen, versteht sich ganz von selbst, wenn wir eine solche Kriegszeit durchmachen müssen. An den Gedanken, daß über kurz oder lang unsere Steuern zeitweilig erhöht werden müssen, sollten wir uns beizeiten gewöhnen: man beseitigt eine Unannehmlichkeit nicht dadurch, daß man die Augen zuzumacht; und die Schmerzlichkeit der Erkenntnis nimmt mit dem Quadrate der Streckenverteilung ab.

Der Senat scheint auf dem Standpunkte zu stehen, daß die Grundsteuer keinen Vergleich mit einer Einkommensteuer aushält; daß sie vielmehr eine Steuer auf den Wert des Grundstücks ist, die jeder schon beim Ankaufe des Grundstücks in Rechnung zu stellen hat. Also eine rein sachrechtliche Auffassung, bei der die Person, der Mensch und sein Schicksal, völlig außer Betracht bleibt. Das kann man gelten lassen, solange wir uns in halbwegs natürlichen, regelrechten Zeitläuften bewegen. Es ist aber etwas viel verlangt, daß der Erwerb eines Grundstücks von vornherein periodisch wiederkehrende europäisch-asiatisch-amerikanisch-australisch-afrikanische, also Weltkrieg mit „einkalkulieren“ soll; denn dann würde unser Grundstücksmarkt am Ende bald ein bemitleidenswertes Aussehen bekommen. Man sollte meinen, einen solchen Weltkrieg wie diesen, der uns allen in seinem Umfange und in seiner zeitlichen Bestimmung überraschend gekommen ist, dürfte man schon zu den Not- und Ausnahmezuständen rechnen, die ein Not- und Ausnahmegesetz rechtfertigen. Der plötzliche Hereinbruch dieses Weltkrieges stellt sich ohne weiteres als höhere Gewalt dar, die keiner vorher berechnet hat und keiner vorher berechnen konnte.

Sachlich ist schon durch diese Erwägung ein Notgesetz gerechtfertigt. Und das um so mehr, als heute ein Reichsgesetz den Vermieter zwingt, auch nicht zahlende Mieter zu behalten. Der Staat ist daran gebunden. Er zwingt den Vermieter zu einer nicht bezahlten Leistung und nimmt ihm obendrein für diese Nichtzahlung bares Geld ab. Diese Unebenheit kann aber nicht durch Verwaltungsmaßnahmen ausgeglichen werden, sondern man muß den Rechtsanspruch des Grundeigentümers gesetzlich anerkennen.

Ohne Zweifel verkennt weder der Senat, noch die Sädel- und die Steuerbehörde diese Lage. Sie würden auch wahrscheinlich nachgeben, wenn sie nicht die Gefahr sähen, daß ein solches Notgesetz unseren Staatsfädel gefährden, unsere Staatseinnahmen ungebührlich beeinträchtigen könnte. Das muß zugegeben werden; wengleich über die Höhe des Ausfalls noch die Meinungen und Schätzungen auseinandergehen (die Berechnungen bewegen sich etwa von zwei bis zehn Millionen Mark jährlich).

An dem Grundsatz der Steuer auf die Sollmiete — die an und für sich schon unbillig ist — kann man allenfalls (wie bisher) festhalten, wenn der Prozentsatz der tatsächlichen, der Ist-Einnahme, einigermaßen nahe kommt, wie es vor dem Kriege so ziemlich der Fall war. Aber der Krieg hat auch hier die Werte umgewertet; hat ganz neue, alle Regeln über den Kaufenerwartende Zustände geschaffen. Hat also auch den Gesetzgeber vor neue Aufgaben gestellt; und das Gesetz wird um der Menschen willen von diesen selbst geschaffen. Mehrfach ist in der Beweisführung, daß die Steuerbehörde auf dem Verwaltungswege schon genügend tun könne, davon die Rede gewesen, diese Behörde habe auf Grund des Gesetzes nicht anders handeln dürfen. Aber beweist das nicht gerade, daß ihr dann gesetzliche Unterlagen geschaffen werden müssen?

Wir sehen keinen Grund, diese Dinge nicht in aller Öffentlichkeit, auch in der Bürgerschaft (mit Senatsvertretern) zu besprechen. Die Stärke unseres Staats- und Gemeinwesens kann dabei nie verdächtigt werden. Und gar das Grundeigentum selbst kann in dieser Sache ruhig mit offenen Karten spielen; erst recht sogar, weil sich gerade aus diesen Verhandlungen einem größeren Kreise der Bevölkerung das Verständnis für die Nöte und demgemäß auch für die berechtigten Ansprüche der sogenannten „Hausagrarier“ erschließen wird. Selbst der Blindeste wird erkennen, wie der Grundsteuer zahlende Eigentümer zwischen der Schulla des einnahmeloosen Vermietens und der Charibdis des Hypothekenkündigens vergeblich einen Ausweg sucht; und im besonderen die Leute, denen das Gesetz die Möglichkeit gibt, ohne Mietzahlung sich ihres Heims zu erfreuen, die werden Sinn dafür bekommen, daß die Allgemeinheit hier eine Schuld abzutragen hat.

Die Allgemeinheit — um derentwillen soll ja dem Grundeigentum ein Notgesetz nicht bewilligt werden. Der Senat meint ja, der Ausfall an Einnahmen würde durch die Gesamtheit der Steuerzahler ersetzt werden müssen. Nun, selbst wenn das der Fall wäre, so würde es immer noch die Aufgabe der Allgemeinheit sein, kein Unrecht zu dulden. Es handelt sich ja garnicht um eine „Extrawurst“ für das Grundeigentum, sondern vielmehr darum, daß das Grundeigentum derselben Rechte teilhaftig werden soll, die die Allgemeinheit schon besitzt. Ob das nun durch Verteilung des Ausfalls auf die Gesamtheit, oder durch Streichung der Sollmiete-Steuer und Erhöhung der Nimmiete-Steuer zu geschehen hat, das ist eine Frage, die zweifellos eine öffentliche Erörterung in der Bürgerschaft verträgt. Es gibt dabei garnichts zu betuscheln.

Wir denken uns nun die Sache so, daß der bürgerchaftliche Ausschuß endlich Bericht erstattet über seine bisherigen Verhandlungen und die Bürgerschaft in der Vollversammlung mit Senatsvertretern über das bisherige Ergebnis öffentlich verhandelt. Wir sind überzeugt, daß sich die geldlichen Schwierigkeiten in demselben Geiste überwinden lassen werden, wie die bisherigen großen Bewilligungen der Kriegszeit zustande gekommen sind. Selbst die Fragen der sogenannten Pupillaritätsgrenze und der Grundsteuertaxe werden sich in befriedigender Weise lösen lassen, sofern der Wille da ist. Sonst werden wir nach dem Kriege ein Grundeigentum haben, das den hohen Aufgaben, die es im Staate zu erfüllen hat, nicht mehr gewachsen ist. Wir dürfen das Vertrauen haben, daß gewisse Notgesetze, die uns der Krieg auferlegt, in der friedlichen Zukunft den Weg zum Wiederaufschwunge offen halten werden, während ein starres Festhalten an Grundätzen, die für Friedenszeiten Geltung haben, für die Zukunft viel Gutes verschütten kann.